
**B-PLAN NR. 236 PARKPLATZ GRÜNER WEG UND
22. FNP-ÄNDERUNG, STADT WÜRSELEN**

**Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II**

Entwurf

Datum: 11. November 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 74
41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 11. November 2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ANLASS	1
2. DATENGRUNDLAGE	2
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG	12
6. MAßNAHMEN	14
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	16
7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	17
7.1 Planungsrelevante Brutvogelart: Feldlerche	18
7.2 Planungsrelevante Gastvogelarten	20
7.3 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	21
8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	23
9. LITERATUR	25
ANHANG: Abbildung	

1. ANLASS

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 236 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden zu schaffen. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Dezember 2024 wurde ein Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung für das geplante Vorhaben erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2024). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass, bei Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen und vorsorglicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Fledermäuse, artenschutzrechtliche Konflikte für bestimmte planungsrelevante Vogelarten eintreten könnten und dass dementsprechend eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe in der Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzprüfung werden die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten vorhabenbezogenen Vogelkartierung dargestellt. Für die nachgewiesenen Arten werden die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die Maßnahmen beschrieben, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

2. DATENGRUNDLAGE

Im Jahr 2025 wurde eine Erfassung der Brutvögel mit Schwerpunkt auf einer Erfassung der in der Stufe I der ASP als potenziell betroffen eingestuft planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Turmfalke durchgeführt. Methoden, Termine und Untersuchungsgebiet sind im Folgenden näher beschrieben.

Brutvogelerfassung: Revierkartierung der Brutvögel in Anlehnung an Vorgaben in SÜDBECK et al. (2025), 4 Begehungen morgens im Frühjahr 2025.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet und Umgebung, südliche und östliche Umgebung (Siedlungs-, Gewerbeflächen) bis ca. 50 m Entfernung, nordwestliche Umgebung (offene Feldflur) bis ca. 200 m Entfernung zur Vorhabenbereichsgrenze (siehe Abb. A1 im Anhang).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ()
26.03.2025	07.45	7°C, Wolken 100%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (1)
03.04.2025	08.40	10°C, Wolken 30%, Wind 2	tagaktive Vögel (2)
14.04.2025	08.20	10°C, Wolken 20%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (3)
06.05.2025	08:30	7°C, Wolken 0%, Wind 2	tagaktive Vögel (4)

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 236 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden zu schaffen.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

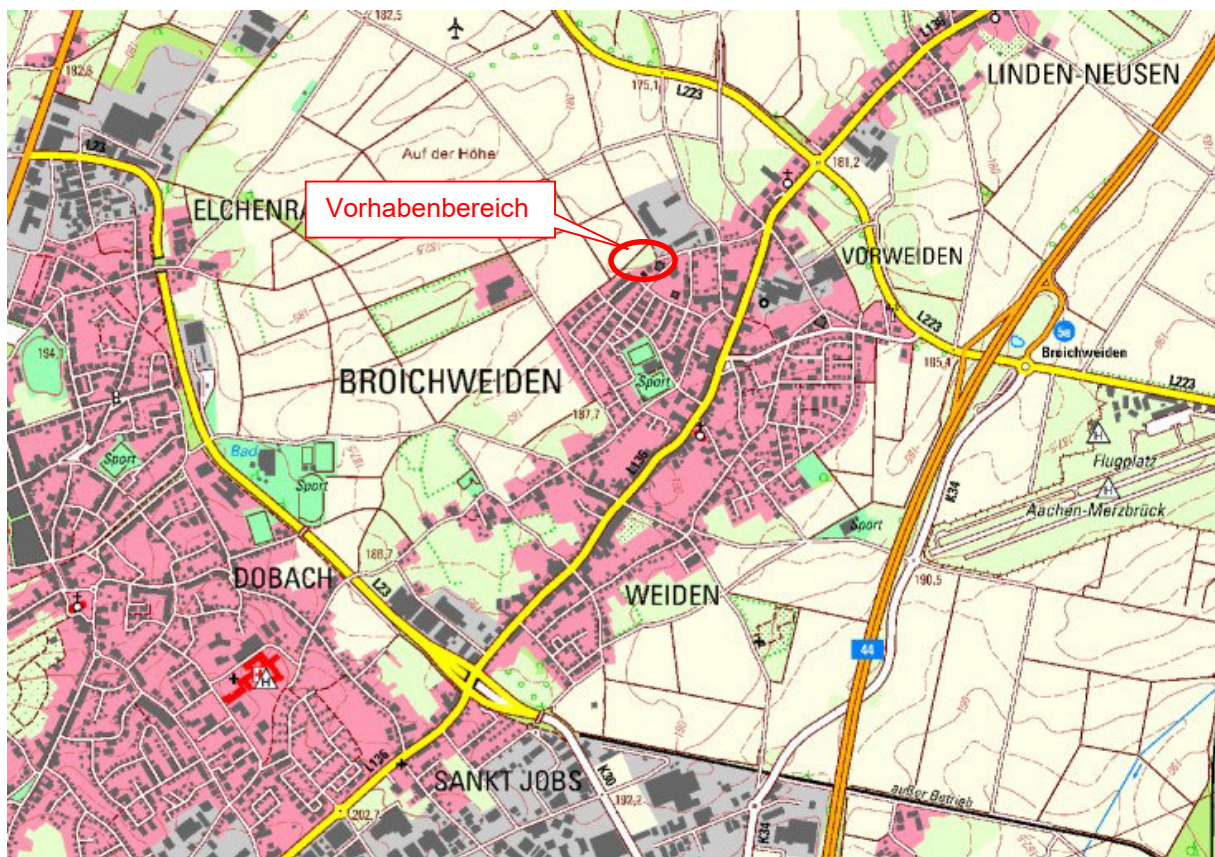


Abb. 1: Lage B-Plangebiet 236 und Bereich 22. FNP-Änderung (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Das B-Plangebiet ist 0,63 ha groß. Der geplante FNP-Änderungsbereich umfasst 0,37 ha (siehe Abb. 2 und 3).

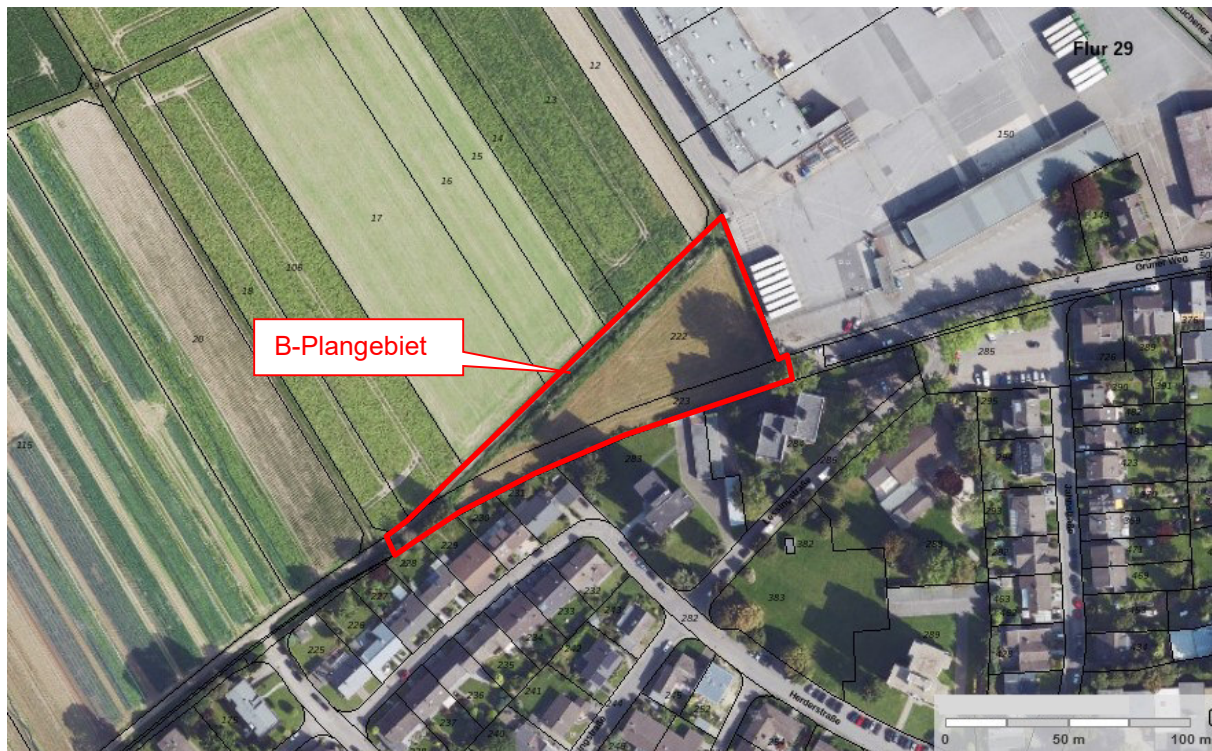


Abb. 2: Abgrenzung B-Plan 236 (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



Abb. 3: Abgrenzung 22. FNP-Änderung (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Die Begründung zum B-Planentwurf (Stadt Würselen, Stand 05.11.2025) enthält folgende Angaben zum geplanten Vorhaben:

Planungsanlass:

Die Stadt Würselen plant entlang des Grünen Weges am nördlichen Siedlungsrand von Broichweiden die Unterbringung von temporären Stellplätzen für Großveranstaltungen. In dem im Jahr 2017 beschlossenen Sportstättenkonzept sind die Neuordnung und Errichtung von dringend erforderlichen Sporthallen im Bereich der heutigen Sportanlagen an der Parkstraße und der kleinen Turnhalle am Helleter Feldchen vorgesehen. Der Bebauungsplan 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte" wurde im Juli 2025 zur Satzung beschlossen und schafft Planungsrecht für die Sporthallen und die neue Ortsmitte. Mit der Neukonzeption in diesem Bereich gehen die Planungsabsicht und Notwendigkeit einher, den durch Großveranstaltungen ausgelösten Stellplatzbedarf an anderer Stelle unterzubringen. Aufgrund der fußläufig noch erreichbaren Entfernung zum neuen Sport- und Kulturkomplex bieten sich die im Eigentum der Stadt befindlichen Flurstücke 222 und 223 am Grünen Weg, Gemarkung Broichweiden, Flur 30, hierfür an.

Zudem ist es im Interesse der Städteregion Aachen, das Flurstück 223 langfristig als Radachse in das Radverkehrswegenetz aufzunehmen. Diese Planung soll ebenfalls durch das Bauleitplanverfahren gesichert werden.

Planungskonzept:

Laut Planungskonzept werden auf der Grünfläche temporäre Stellplätze untergebracht. Diese sollen lediglich bei Sportveranstaltungen (z.B. Spitzenspielen des Handballvereins) sowie weiteren Großveranstaltungen genutzt werden und den zusätzlichen Bedarf decken, der bei solchen Veranstaltungen entsteht. Dieser liegt laut Parkraumuntersuchung der Stadt Würselen bei 93 Stellplätzen bei einem Handballspitzenspiel. Die Stellplätze werden für Pkw über den Grünen Weg von Osten erschlossen. Über den bestehenden Wirtschaftsweg in Richtung Westen ist die Parkstraße und daran anschließend der Sporthallenkomplex fußläufig erreichbar.

Zudem beabsichtigt die Stadt Würselen, das Flurstück 223 in Ihrem Radverkehrswegenetz als Radachse zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird am südlichen Plangebietsrand eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Am nördlichen Rand des Plangebietes gepflanzte Ahornbäume, ein Ahornbaum im Westen und eine Hecke im östlichen Plangebiet sollen erhalten werden.

Die Stellplätze sollen als versiegelungsfreie Ausweichstellplätze geplant und mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche hergestellt werden. Durch Pflanzstreifen sollen zusätzliche ökologisch wertvolle Funktionen geschaffen werden, indem zum Beispiel Rasen- oder Kräutermischungen in der Schotterrasenfläche integriert werden.

Am südlichen Rand des Plangebietes wird für die zukünftige Radachse eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Der Fuß- und Radweg darf im Falle einer Großveranstaltung vom Kraftfahrtverkehr mitgenutzt werden. Das Flurstück ist nur anteilmäßig für die Fläche des Radweges (Breite circa 4,00 m + 0,5 m Bankett) zu versiegeln. Die restlichen Flächen sind ebenfalls versiegelungsfrei auszuführen.

Die folgende Abbildung zeigt den B-Plan-Vorentwurf.



Abb. 4: Stadt Würselen Bebauungsplan Nr. 236 „Parkplatz Grüner Weg“, Vorentwurf, Stand 05.11.2025 (Ausschnitt).

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Würselen wird das Plangebiet als Grünfläche dargestellt. Im Rahmen der 22. Änderung ist die Ergänzung der Zweckbestimmung „Ausweichstellplätze“ vorgesehen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel und Vogeleier in Nestern, Fledermäuse in Baumhöhlen).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten führen. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage am Ortsrand bezüglich anthropogener bzw. siedlungstypischer Störwirkungen bereits vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Bebauung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten.

- Kulissenwirkung: Die Begrünung offener Flächen mit hochwüchsigen Gehölzen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche. (Der Bau eines Parkplatzes verursacht in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigungen.)
- Beinträchtigung des Lebensraumverbundes: Bauvorhaben können sich auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen auswirken, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Broichweiden und unterliegt Auswirkungen von Nutzungen im Umfeld (Wohngebiet, Gewerbefläche, Feldweg mit Nutzung für ortsnahe Erholung), so dass Vorkommen besonders störepfindlicher Arten von vorneherein nicht zu erwarten sind. Es ist aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und direkten Umfeld (z.B. Gehölze mit Vogelbruten) nach Realisierung des geplanten Vorhabens stärkeren nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 21 Arten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 15 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit besetzten Revieren im UG festgestellt, sechs weitere Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste oder überfliegend). Im Plangebiet wurde eine Art als Brutvogel erfasst (Heckenbraunelle, Reviere in Hecke am nördlichen Rand).

Von den im UG festgestellten Vogelarten sind drei Arten „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005): Feldlerche (1 Revier in der nordwestlichen Umgebung des Plangebietes) sowie Mäusebussard und Saatkrähe (Nachweise als Gastvögel bzw. überfliegend im Plangebiet und Umgebung).

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2021). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon). **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Nachweis in Garten in der Umgebung des Plangebietes
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Nachweis in Garten in der Umgebung des Plangebietes
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Nachweis in Garten in der Umgebung des Plangebietes
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Ü	*	*	*	b	Nachweis überfliegend im Umfeld des Plangebietes
Elster <i>Pica pica</i>	G	*	*	*	b	Nachweise als Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	3	b	Revier im Offenland ca. 200 m nordwestlich des Plangebietes
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	G	*	*	*	b	Nachweis in Grünanlagen, Gärten in der Umgebung des Plangebietes
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Siedlungsbereichen, Speditionsgelände in der Umgebung des Plangebietes
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere in Hecke am nördl. Rand des Plangebietes und in Gehölzen in der Umgebung

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Hausssperling <i>Passer domesticus</i>	B	*	*	*	b	Nachweis im Siedlungsbereich südlich des Plangebietes
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Revier im Offenland nördlich des Plangebietes
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Siedlungsbereichen, Gärten in der Umgebung des Plangebietes
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	s	Beob. als Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten, Grünanlage in der Umgebung des Plangebietes
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Nachweis im Umfeld des Plangebietes (Baumbestand in Grünanlage)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Umgebung des Plangebietes, im Plangebiet Nahrungsgast
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten, Grünanlagen in der Umgebung des Plangebietes
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Ü	*	V	*	b	Einzelnachweise überfliegend über dem Plangebiet und Umgebung
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	G	*	*	*	b	Nachweise am Rand des Plangebietes (Einzelbaum) und im Umfeld (Speditionsgelände)
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten, Grünanlagen in der Umgebung des Plangebietes
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Grünanlage in der Umgebung des Plangebietes

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Bäume und Hecken sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sollten vermieden bzw. minimiert werden. Die Maßnahme wird empfohlen, um Verluste von Bäumen und Hecken als Lebensräume bzw. Teillebensräume geschützter Arten, darunter nicht-planungsrelevanter Vogelarten, zu mindern bzw. zu vermeiden.

Laut vorliegendem Planentwurf ist ein Erhalt der Hecke und der jungen Ahorn-Bäume am nördlichen Rand des Plangebietes sowie einer Hecke und eines Ahornbaumes im östlichen bzw. westlichen Plangebiet vorgesehen. Eine Pappel am südöstlichen Rand des Plangebietes sowie ein Birnbaum mit Baumhöhlen im östlichen Plangebiet können demnach nicht erhalten werden. Es wird empfohlen, Möglichkeiten zum Erhalt insbesondere des Höhlenbaumes zu prüfen (Lage siehe Abb. 5)., aufgrund seiner Eignung als Quartierbaum für Fledermäuse.

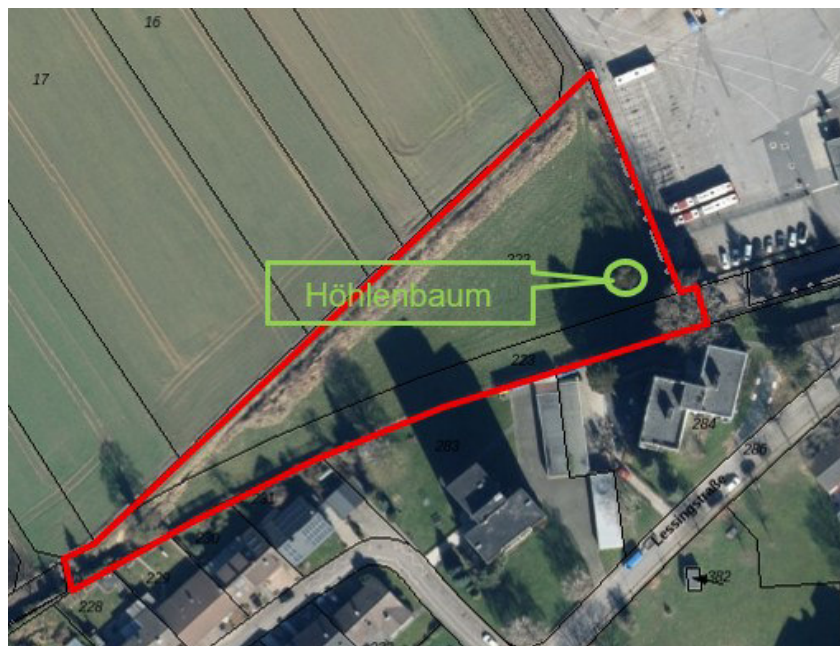


Abb. 5: Lage Höhlenbaum mit möglicher Quartierfunktion für Fledermäuse (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Falls eine Inanspruchnahme dieses Höhlenbaumes nicht zu vermeiden ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermäusen (siehe Maßnahme V3) sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Verlustes der Quartiermöglichkeiten (siehe Kapitel 6.2, Maßnahme CEF1) erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Falls Inanspruchnahmen von Gehölzen nicht zu vermeiden sind, sind die Baumfällungen und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevanter Arten) sind zwingend erforderlich, um die damit verbundene Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes zu vermeiden.

V3 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Falls eine Inanspruchnahme des im Plangebiet befindlichen Höhlenbaumes nicht zu vermeiden ist, könnte die Fällung zu einer direkten Gefährdung von Fledermausindividuen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Vor Durchführung der Fällung Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten.

Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen bzw. Verletzungen von Fledermäusen sind zwingend erforderlich, um eine mögliche Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes zu vermeiden.

V4 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption der Beleuchtung des geplanten Parkplatzes und der Zuwegungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Mögliche

Minderungsmaßnahmen sind u.a. die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, die Verringerung der Beleuchtungsstärke, die Verwendung von Lampen mit angepasstem Spektrum (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und mit korrelierter Farbtemperatur > 2.700 K) und die zeitliche Begrenzung des Betriebs der Leuchten (vgl. VOIGT et al. 2019).

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

CEF1 Anbringen von Fledermauskästen

Falls eine Inanspruchnahme des im Plangebiet befindlichen Höhlenbaumes nicht zu vermeiden ist, sind 10 Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes anzubringen, um das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sicherzustellen. Empfohlen werden Rundkästen verschiedener Bauart, z.B. 6 Fledermauskästen vom Typ 3 FN sowie 4 Kästen vom Typ 2 FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare.

Die Fledermauskästen sind vor Durchführung der Baumfällung auszubringen, so dass sie zu dem Zeitpunkt für die Tiere nutzbar sind, an dem die Inanspruchnahme der Quartiermöglichkeiten erfolgt.

Die Fledermauskästen sind an Baumbeständen im nahen Umfeld des Plangebietes anzubringen, die nicht in beleuchteten Bereichen oder unmittelbar an Straßen oder sonstigen Störquellen stehen. Als Standorte für die Fledermauskästen kommen z.B. Baumbestände am Siedlungsrand westlich des Plangebietes in Frage.

Die Maßnahme ist bei fachgerechter Umsetzung geeignet, das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sicherzustellen, wenn der im Plangebiet befindliche Höhlenbaum als möglicher Quartierbaum verloren geht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte bleibt dann in jedem Fall erhalten, der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesene Brutvogelart Feldlerche in einem Formblatt („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Planungsrelevante Brutvogelart: Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5102-4</td></tr></table>	5102-4
3					
3					
5102-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1 Revier der Feldlerche wurde in der nordwestlichen Umgebung des Plangebietes nachgewiesen, ca. 200 m entfernt vom B-Plangebiet und FNP-Änderungsbereich entfernt. Das Vorkommen ist nicht von direkter Flächeninanspruchnahme betroffen. Für das Revier ist aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet auch keine Beeinträchtigung durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten. Die Fluchtdistanz gegenüber menschlichen Aktivitäten wird für die Feldlerche mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Der geplante Parkplatz stellt keine Vertikalstruktur dar, die zu einer Beeinträchtigung der Habitateignung für die Feldlerche durch Kulissenwirkung führen könnte, zumal in der näheren Umgebung des geplanten Parkplatzes eine diesbezügliche Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung und Gehölze besteht. Insgesamt sind daher keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen der Feldlerche durch das geplante Vorhaben zu prognostizieren.					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Vermeidungsmaßnahmen: Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich					

Arbeitsschritt Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Vorhabenbedingt kommt es nicht zu möglichen direkten Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien der Feldlerche durch baubedingte Eingriffe. Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine Tötungsrisiken ersichtlich. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein. Das in der Umgebung des Planngebietes nachgewiesene Revier ist nicht von direkter Inanspruchnahme betroffen. Weiterhin sind vorhabenbedingt keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einem Funktionsverlust des Revieres als Fortpflanzungs-/Ruhestätte oder zu einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation führen könnten. Schädigungs- und Störungstatbestände treten nicht ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja ☐ nein

7.2 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nachweis als Nahrungsgast im Plangebiet	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahme betrifft nur geringen Anteil möglicher Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis überfliegend im Plangebiet und Umgebung	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahme betrifft nur geringen Anteil von möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.3 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten nicht-planungsrelevanter Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im Vorhabenbereich	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Im Fall einer Rodung der Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes sind Brutplätze der Art direkt von Eingriffen betroffen. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisikos sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Rodung, Maßnahme V2). Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen der Art betreffen. Für die verbreitete und häufige Art ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Im Fall einer Rodung der Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes sind Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten von direkter Inanspruchnahme betroffen. Bei der verbreiteten und häufigen Art kann begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.

Tab. 4 (Fortsetzung): Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten nicht-planungsrelevanter Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung d. Vorhabensbereiches, Gastvogelarten im Vorhabensbereich und Umgebung	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen können Teil-/Nahrungshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	
Elster <i>Pica pica</i>	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des B-Plans 236 und der 22. FNP-Änderung der Stadt Würselen, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden geschaffen werden sollen, auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend dem Ergebnis des Fachbeitrags zur Stufe I der ASP erfolgte eine vertiefende Untersuchung im Hinblick auf Vorkommen der als potenziell betroffen eingestuften planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Turmfalke. Zu diesem Zweck erfolgte eine vorhabenbezogene Erfassung der Brutvögel im Jahr 2025.

Im Untersuchungsgebiet wurden die **Feldlerche** als planungsrelevante Brutvogelart sowie **Mäusebussard** und **Saatkrähe** als planungsrelevante Gastvogelarten nachgewiesen. Für keine der Arten treten artenschutzrechtliche Konflikte ein: Das Feldlerchen-Revierzentrum lag ca. 200 m entfernt vom Vorhabenbereich, außerhalb der Reichweite möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen. Für die Gastvogelarten Mäusebussard und Saatkrähe führt das Vorhaben nicht zu Verlusten von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten oder zu potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Im Plangebiet befindet sich ein Höhlenbaum, der von **Fledermäusen** als Quartier genutzt werden könnte. Dieser Baum ist nach Möglichkeit zu erhalten. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, sind folgende Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden: Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken (Baumhöhlenkontrolle vor Fällung etc.), Anbringen von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Quartierverlust. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände für Fledermäuse ein. Als allgemeine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme bzgl. möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse wird außerdem eine Reduzierung von Lichtemissionen dringend empfohlen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vögeln (inkl. Entwicklungsstadien) und Fledermäusen sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2024): B-Plan Nr. 236 Parkplatz Grüner Weg und 22. FNP-Änderung Stadt Würselen. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

ANHANG: Abbildung



Abb. A1: Nachweise planungsrelevanter Arten 2025 (Grundlage: DOP, ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2025)